

- Vor- und Familiennamen des Angeklagten (auch Geburtsname), Geburtsort, Beruf, Familienstand, Wohnanschrift, Personenkennzahl (wejn nicht vorhanden, auch Geburtsdatum);
- Angaben über die Dauer der U-Haft einschließlich vorläufiger Festnahme und, sofern sich der Angeklagte noch in U-Haft befindet, auch den Sitz der U-Haftanstalt;
- Tag und Ort der Hauptverhandlung (Ort der Hauptverhandlung ist, wenn im Gerichtsgebäude verhandelt wird, der Sitz des Gerichts; wird außerhalb des Gerichtsgebäudes verhandelt, ist der Ort zu bezeichnen, an dem verhandelt wurde [vgl. auch Anm. 1.1., 1.2. und 2. zu § 201, Anm. 1.2. zu § 253]). Bei Hauptverhandlungen, die mehrere Tage dauern, sind alle Tage anzuführen;
- Namen und Dienststellung des Vorsitzenden, der beisitzenden Richter sowie Namen und Beruf der Schöffen;
- Namen des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesell-

schaftlichen Verteidigers und des Protokollführers. Waren mehrere dieser Verfahrensbeteiligten tätig, sind die Namen aller anzugeben.

3.1. Die **Ausfertigung** des Urteils enthält die wörtliche Wiedergabe der Urschrift des Urteils. Sie ist ausdrücklich als Ausfertigung zu bezeichnen und mit einem Ausfertigungsvermerk zu versehen. Die Ausfertigung steht im Rechtsverkehr der Urschrift gleich. Im Ausfertigungsvermerk ist der Ort und das Datum der Ausfertigung anzugeben. Er ist vom Sekretär zu unterschreiben und zu siegeln.

3.2. Der **zur Ausfertigung ermächtigte Mitarbeiter des Gerichts** ist der Sekretär oder ein damit beauftragter Justizprotokollant oder anderer Mitarbeiter des Prozeßgerichts (vgl. Anm. 3. zu § 134).

3.3. Das **Gerichtssiegel** ist das große Farbdrucksiegel (vgl. Ziff. 2.1.1. der RV/MdJ Nr. 3/82 zur Anwendung der Siegelordnung).

§246

Urteilsverkündung

- (1) Das Urteil wird im Namen des Volkes öffentlich verkündet.
- (2) Die Verkündung erfolgt durch Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe.
- (3) Die Hauptverhandlung kann zur Vorbereitung der Urteilsverkündung bis zu drei Tagen unterbrochen werden.
- (4) Die Verkündung schließt mit einer mündlichen Belehrung über das zulässige Rechtsmittel sowie das Recht auf Einsicht in das Protokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung. Dem Angeklagten ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen.
- (5) Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 211 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

1.1. Zu den **Arten und zum Inhalt des Urteils** vgl. §§241-244 sowie Anmerkungen dazu.

in einem Gebäude mit Eintritts- und Ausgangskontrolle stattfindet.

1.2. Zum **Wiedereintritt in die Beweisaufnahme** bis zum Beginn der Urteilsverkündung vgl. Anm. 1.4. zu §238.

1.3. Zur **Öffentlichkeit bei der Verkündung des Urteils** vgl. § 10 GVG; Anm. 2. zu § 10, Anm. 1.1.—1.4. zu §211. Der Urteilstenor (vgl. Anm. 1.2. zu §242) ist immer öffentlich zu verkünden. Die Öffentlichkeit wird nicht verletzt, wenn die Urteilsverkündung

1.4. Die **Verkündung des Urteils** muß immer in der vorgesehenen Form stattfinden. Dies geschieht in Anwesenheit des Angeklagten, außer in den Fällen des §216 Abs. 3, §295 Abs. 2 und §318 Abs. 2. Sie darf nicht durch Aushändigung des Urteils ersetzt werden. Die Urteilsverkündung ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Urteils. Ein nicht verkündetes Urteil erlangt keine Rechtskraft. Mit der Urteilsverkündung schließt die Hauptverhandlung (vgl.